

Informationsbrief *LRS in der Sekundarstufe I*

Liebe Eltern des 7. Jahrgangs,

mit diesem Brief möchten wir Sie über den Umgang mit LRS in der Sek I informieren.

Verfahren im 7. Jahrgang

Im 7. Jahrgang kann der **LRS-Status aus der Grundschule übernommen** werden: Wurde bei Ihrem Kind in der Grundschule eine LRS festgestellt und ein **Notenschutz** und/oder ein **Nachteilsausgleich** gewährt, so kann dieser Status auf Ihren Antrag hin für die 7. Jahrgangsstufe verlängert werden.

In der 8. Jahrgangsstufe wird das SIBUZ hinzugezogen und über die Möglichkeit einer Verlängerung entschieden. Grundlage hierfür ist u. a. ein Lernstandsbericht der Deutschlehrkraft sowie eine Hamburger Schreibprobe (HSP), die Ende Jahrgang 7/Anfang Jahrgang 8 geschrieben wird.

Nachteilsausgleich und Notenschutz

- Ein **Nachteilsausgleich** bedeutet z.B. eine verlängerte Bearbeitungszeit bei Klassenarbeiten um bis zu 25%. Die Entscheidung über die konkrete pädagogische und didaktische Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs erfolgt in einer Klassenkonferenz.
- Der **Notenschutz** bezieht sich auf die Bewertung von Rechtschreibleistungen in Schreibprodukten. Unter Notenschutz fallen bei der sprachlichen Darstellungsleistung nur die Bewertung der korrekten Schreibweise. Die Bereiche Wortschatz, Satzbau und Grammatik sowie Textgestaltung werden bewertet.
- Ein gewährter **Notenschutz wird auf dem Zeugnis vermerkt**, ein gewährter Nachteilsausgleich nicht.

Anträge und Fristen

- **Einen Antrag für Notenschutz und/oder Nachteilsausgleich** finden Sie auf unserer **Homepage** im Bereich "Service" unter dem Begriff "[Downloads](#)".
- Der Antrag ist über die Klassenleitung an den Schulleiter zu adressieren. Bitte setzen Sie gleichzeitig die Deutschlehrkraft Ihres Kindes in Kenntnis.
- Bitte fügen Sie Ihren Anträgen alle aktuellen relevanten Unterlagen in Kopie bei.

Die Frist für die Anträge ist Freitag, der 27. September 2024

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Knauer-Huckauf
(Schulleiter)

Timo Spyropoulos
(LRS-Fachkraft)